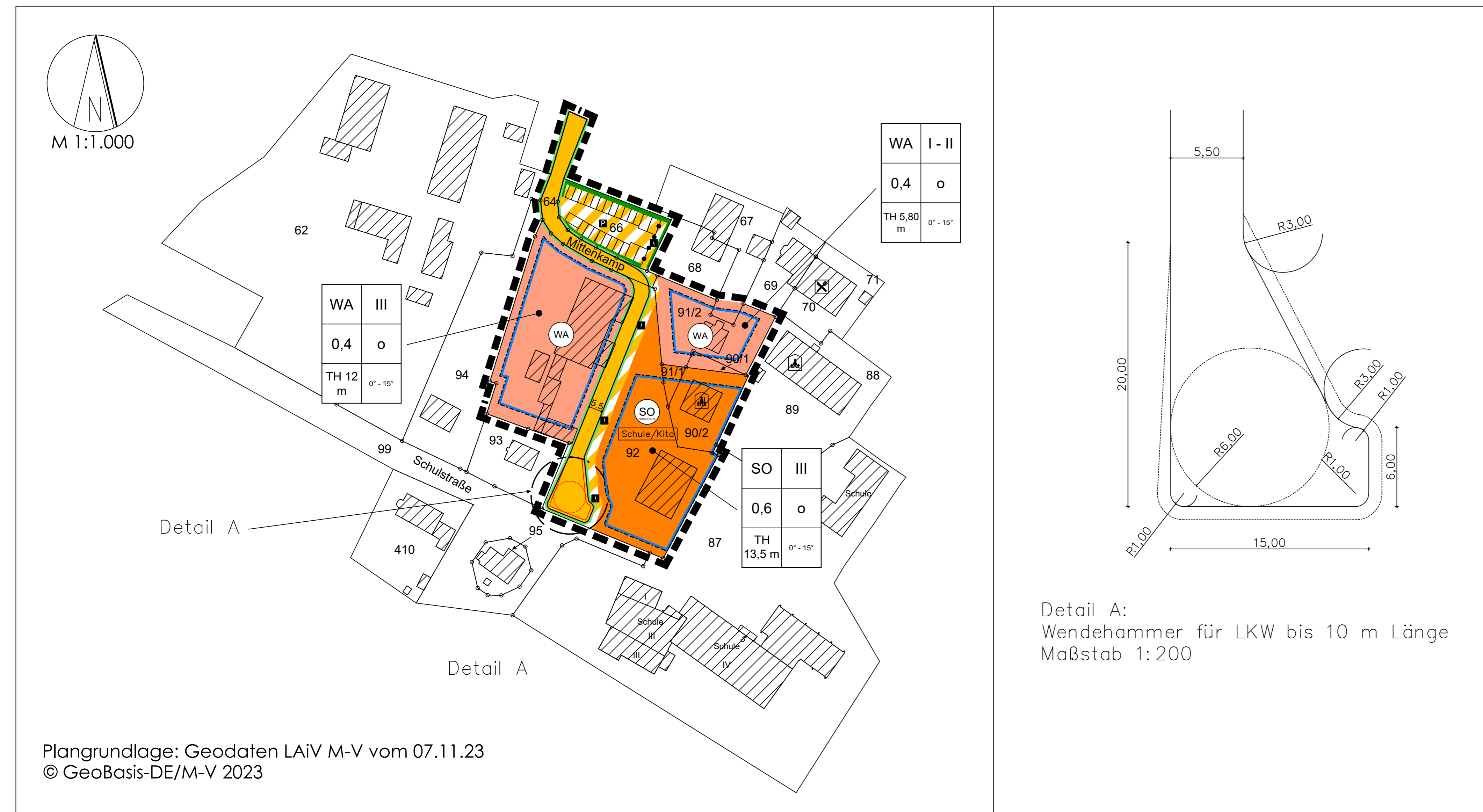


# SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF

## über den Bebauungsplan Nr. 28 "Mittenkamp"



### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie nach § 86 LBauO M-V vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Papendorf vom ..... die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 "Weitenmoor" der Gemeinde Papendorf umfassend die Flurstücke 64, 66, 67 (teilw.), 90/1, 90/2, 91, 91/2 und 92, alle Flur 3 der Gemarkung Papendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie den Örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V erlassen.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)  
In den festgesetzten Gebieten ist ausschließlich die offene Bauweise zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)  
Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ist die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen unzulässig.
- Ableitung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)  
Das innerhalb der Wohngebiete anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern, der örtlichen Vorflut zuzuführen, oder in die Sammelleitung, die aus Freigefällestrrecken und aus Pumpstrecken besteht, dem Netz der Stadt Rostock in Reuthershagen einzuleiten.
- Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)  
Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes sind zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche Aufschüttungen oder Abgrabungen der Bestandshöhe des Bebauungsplanes bis zu einem Maß von jeweils 0,5 m dann zulässig, wenn sich diese auf für die Statik des Gebäudes und dessen Erschließung sowie zulässige Nebenanlagen erforderliche Flächen beschränken. Für die festgesetzten Höhen gilt als Bezugspunkt die Bestandshöhe (Bebauungsplan) des Mittelpunktes der von dem Gebäude überdeckten Geländeoberfläche. Darüber hinaus sind Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,2 m unzulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 und Abs. 1a BauGB)
  - Wege, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
  - In den Wohngebieten sind die Freiflächen, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Hierzu sind heimische Gehölze und Stauden sowie Rasen mit Blühanteil zu verwenden. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Freiflächen durch die Anlage von großflächigen Kiesgärten (Schottergärten). Für einen Flächenanteil von maximal 5% der Freiflächen ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig. Zulässige Kiesflächen sind im Rahmen der zulässigen GRZ zu berücksichtigen.

Detail A:  
Wendehammer für LKW bis 10 m Länge  
Maßstab 1:200

### PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV)

<p><b>1. Art der baulichen Nutzung</b></p> <p><b>WA</b> Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)</p> <p><b>SO</b> Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) "Schule/Kita"</p>	<p><b>4. Verkehrsflächen</b></p> <p> Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Fußgängerbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p>	<p><b>7. Darstellung ohne Normcharakter</b></p> <p> Vorhandene bauliche Anlage</p> <p><b>16/2</b> Flurstücksnummer</p> <p> Grenzpunkt</p> <p> Flurstücksgrenze</p>																											
<p><b>2. Maß der baulichen Nutzung</b></p> <table border="1"> <tr> <td>WA</td> <td>III</td> <td>Nutzungsschablone Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet Vollgeschosse, Höchstmaß: 3 Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,4 Bauweise: Offene Bauweise Traufhöhe in m, Höchstmaß: 12 Dachneigung in Grad, Mindest- und Höchstmaß: 0 bis 15</td> </tr> <tr> <td>0,4</td> <td>o</td> <td></td> </tr> <tr> <td>TH 12</td> <td>m</td> <td>0° - 15°</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>WA</td> <td>I - II</td> <td>Nutzungsschablone Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet Vollgeschosse, Mindest- und Höchstmaß: 1 bis 2 Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,4 Bauweise: Offene Bauweise Traufhöhe in m, Höchstmaß: 5,80 Dachneigung in Grad, Mindest- und Höchstmaß: 0 bis 15</td> </tr> <tr> <td>0,4</td> <td>o</td> <td></td> </tr> <tr> <td>TH 5,80</td> <td>m</td> <td>0° - 15°</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>SO</td> <td>III</td> <td>Nutzungsschablone Bauliche Nutzung: Sonstiges Sondergebiet Vollgeschosse, Höchstmaß: 3 Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,6 Bauweise: Offene Bauweise Traufhöhe in m, Höchstmaß: 13,5 Dachneigung in Grad, Mindest- und Höchstmaß: 0 bis 15</td> </tr> <tr> <td>0,6</td> <td>o</td> <td></td> </tr> <tr> <td>TH 13,5</td> <td>m</td> <td>0° - 15°</td> </tr> </table>	WA	III	Nutzungsschablone Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet Vollgeschosse, Höchstmaß: 3 Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,4 Bauweise: Offene Bauweise Traufhöhe in m, Höchstmaß: 12 Dachneigung in Grad, Mindest- und Höchstmaß: 0 bis 15	0,4	o		TH 12	m	0° - 15°	WA	I - II	Nutzungsschablone Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet Vollgeschosse, Mindest- und Höchstmaß: 1 bis 2 Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,4 Bauweise: Offene Bauweise Traufhöhe in m, Höchstmaß: 5,80 Dachneigung in Grad, Mindest- und Höchstmaß: 0 bis 15	0,4	o		TH 5,80	m	0° - 15°	SO	III	Nutzungsschablone Bauliche Nutzung: Sonstiges Sondergebiet Vollgeschosse, Höchstmaß: 3 Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,6 Bauweise: Offene Bauweise Traufhöhe in m, Höchstmaß: 13,5 Dachneigung in Grad, Mindest- und Höchstmaß: 0 bis 15	0,6	o		TH 13,5	m	0° - 15°	<p><b>5. Grünflächen</b></p> <p> Private Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)</p>	<p><b>6. Sonstige Planzeichen</b></p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)</p>
WA	III	Nutzungsschablone Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet Vollgeschosse, Höchstmaß: 3 Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,4 Bauweise: Offene Bauweise Traufhöhe in m, Höchstmaß: 12 Dachneigung in Grad, Mindest- und Höchstmaß: 0 bis 15																											
0,4	o																												
TH 12	m	0° - 15°																											
WA	I - II	Nutzungsschablone Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet Vollgeschosse, Mindest- und Höchstmaß: 1 bis 2 Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,4 Bauweise: Offene Bauweise Traufhöhe in m, Höchstmaß: 5,80 Dachneigung in Grad, Mindest- und Höchstmaß: 0 bis 15																											
0,4	o																												
TH 5,80	m	0° - 15°																											
SO	III	Nutzungsschablone Bauliche Nutzung: Sonstiges Sondergebiet Vollgeschosse, Höchstmaß: 3 Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,6 Bauweise: Offene Bauweise Traufhöhe in m, Höchstmaß: 13,5 Dachneigung in Grad, Mindest- und Höchstmaß: 0 bis 15																											
0,6	o																												
TH 13,5	m	0° - 15°																											
<p><b>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b></p> <p> Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)</p>																													

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf vom 30.08.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im ..... am ..... sowie auf der Internetseite des Amtes Warnow-West.  
Papendorf, den .....  
(Siegel) Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Baum des Amtes Warnow-West sowie auf der Internetseite des Amtes Warnow-West durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.  
Papendorf, den .....  
(Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPG) mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.  
Papendorf, den .....  
(Siegel) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Weitenmoor" mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Papendorf, den .....  
(Siegel) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Papendorf, den .....  
(Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Weitenmoor" sowie die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienstzeiten im Baum des Amtes Warnow-West sowie auf der Internetseite des Amtes Warnow-West nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ..... durch Veröffentlichung im ..... sowie auf der Internetseite des Amtes Warnow-West bekannt gemacht worden.  
Papendorf, den .....  
(Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressionsansprüche können nicht abgeleitet werden.  
....., den .....  
(Siegel) Öffentl. besteller Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Papendorf, den .....  
(Siegel) Der Bürgermeister
- Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Weitenmoor" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wurden am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Weitenmoor" wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.  
Papendorf, den .....  
(Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Weitenmoor" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt.  
Papendorf, den .....  
(Siegel) Der Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Papendorf über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Weitenmoor" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... durch Veröffentlichung im ..... sowie auf der Internetseite des Amtes Warnow-West bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. XX ist am ..... in Kraft getreten.  
Papendorf, den .....  
(Siegel) Der Bürgermeister

### HINWEISE

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Warnow-Oberflächenwasserfassung. Die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen, insbesondere die Schutzzoneverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow vom 27.03.1980 und die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Vorpommern-Rügen den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§1 LBodSchG M-V).

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollte bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

## SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF

### Bebauungsplan Nr. 28 "Mittenkamp"

